

(Übersetzung)

**Vorbehalt der Republik Österreich zu Art. 27**

Die Republik Österreich ist durch Art. 27 nur insoweit gebunden, als sich dieser auf Staatenlose bezieht, die sich rechtmäßig auf ihrem Gebiet aufhalten.

**Erklärung der Republik Österreich zu Art. 28**

Die Republik Österreich wird ihre Verpflichtung gemäß Art. 28 durch die Ausstellung von Fremdenpässen an Staatenlose, die sich rechtmäßig auf ihrem Gebiet aufhalten, erfüllen.